

Transparenz und Privatsphäre – menschenrechtliche Überlegungen

Dr. Andreas Zünd

Tagung Transparente Justiz
Universität Bern, 21. Juni 2024



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Menschenrechtliche Bezüge

ARTIKEL 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres **Privat-** und Familien**lebens**, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer **demokratischen Gesellschaft notwendig** ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



Menschenrechtliche Bezüge

ARTIKEL 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, **öffentlich** und innerhalb angemessener Frist **verhandelt** wird. Das Urteil muss **öffentlich verkündet** werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine **öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen** würde.



Menschenrechtliche Bezüge

ARTIKEL 10 Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, **Informationen** und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen **zu empfangen und weiterzugeben**. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

Artikel 19 UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen **Informationen** und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich **zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben**.



Transparenz der Justiz

- Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz, welche sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entzieht.
- Sie bildet auf diese Weise eines der Mittel, welche zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Justiz beiträgt.
- Sie hilft das Ziel eines fairen Verfahrens zu erreichen.
- (Martinie/Frankreich, GC, 2006, § 39; Hurter/Schweiz, 2005, § 26)



Zăicescu and Fălticineanu/Romania (2024)

- 50er Jahre, zwei hochrangige rumänische Offiziere wg. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen Menschlichkeit u.a. wegen Verfolgung von Juden insb. Iași-Pogrom verurteilt.
- Wiederaufnahme und Freispruch in den 90er Jahren; Verantwortung liege bei den Deutschen, gehandelt auf Befehl.
- Prozess und Akten weitgehend vertraulich.
- Zăicescu und Fălticineanu, Opfer der damaligen Taten, erwirken Verurteilung durch EGMR A8 i.V.m. A14



Transparenz der Justiz

- Zweck: Schutz gegen eine Justiz, die sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entzieht (Straume/Lettland, 2022, § 124 f.)
- Straume/Lettland (2022): Streit über die Entlassung der Vorsitzenden einer Gewerkschaft des Flugpersonals, welche Vorwürfe betreffend die Flugsicherheit erhoben hatte.
- Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Urteil nicht öffentlich verkündet
- Grund: Effizienz der Justiz, Geheimhaltungsinteressen, sensitive Aspekte der Flugsicherheit
- EGMR: Verletzung A6



Transparenz der Justiz

- A6: öffentliche *Verhandlung*
- Publikumsöffentlichkeit
- Öffentlichkeit/Mündlichkeit als Grundsatz
- Allg. Ausnahmen: Moral, nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung
- Prozessbezogene Gründe: Jugendschutz, Privatleben, Interesse der Rechtspflege
- Bindung an Verhältnismässigkeit
- Nichtöffentlichkeit wg. Fehlens einer Verhandlung (Schuler-Zgraggen/Schweiz, 1993; Morales/Schweiz, 2023)



Transparenz der Justiz

- A6: öffentliche *Verkündung*
- Teleologisch verstanden als Veröffentlichung, andere Formen als mündliche/öffentliche Verkündung (Sutter/Schweiz, 1984, §§ 33 f.)
- Keine Geltung der Ausschlussgründe
- Wortlaut A6 sieht keine Ausnahme vor
- Gewisse Flexibilität bez. Form der Veröffentlichung (Pretto, 1983)
- Staatlichen Geheimhaltungsinteressen (Nikolova und Vandova/Bulgarien, 2013) kann durch Form der Veröffentlichung Rechnung getragen werden.



Informationelle Selbstbestimmung

- A8: Recht auf Achtung Privatleben – Privatsphäre
- Schutz persönlicher/personenbezogener Daten
- Öffentlich gemachte Daten nicht notwendigerweise vom Schutz ausgenommen (Satakunnan Markkinapörssi Oy et Satamedia Oy/Finnland, GC, 2017, §§ 133 f.)
- Informationelle Selbstbestimmung schützt vor Sammlung, Behandlung, Verbreitung (a.a.O., §§ 136-138; L.B./Ungarn, GC, 2023, § 122)



Personenbezogene Daten

- Personenbezogene Daten = jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (Nr. 108; Amann/Schweiz, GC, 2000, § 65)
- Direkt, Name/Vorname (Guillot/Frankreich, 1996, §§ 21 f.), oder indirekt (Benedik/Slowenien, 2018, §§ 107 f.) identifizierbare Person
- A8, Privatleben, aber: nicht jede Datenbearbeitung fällt unter diesen Schutzbereich (Mehmedovic/Schweiz, 2018, § 18; Cakicisoy/Zypern, 2014, §§ 50-52)
- Sensitive Daten: rassische/ethnische Herkunft, politische Anschauung, religiöse/philosophische Überzeugung, genetische u. biometrische Daten, Gesundheit, Sexualeben, Strafen
- Erhöhte Bedeutung weiterer Daten aufgrund Informationstechnologie



Transparenz der Justiz – personenbezogene Daten

- Untersuchung einer NGO zum Funktionieren der amtlichen Verteidigung, Auskunftersuchen über Nominierung/Anzahl Mandate
- A10: Anspruch auf Zugang zu (Beschaffung von) Information?
- Kriterien: Ziel des Ersuchens; Natur der Informationen; Rolle des Gesuchstellers, Verfügbarkeit der Informationen
- Personenbezogene Daten? A8 anwendbar? Abwägung.
- (Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn, GC, 2016).



Im Kontext gerichtlicher Verfahren

- Schutz der Vertraulichkeit kann aufgewogen werden durch Interesse an Untersuchung und Strafverfolgung und Öffentlichkeit des Verfahrens
- Spielraum für faire Abwägung zwischen Vertraulichkeit und Interesse an Transparenz des Verfahrens
- Übergeordnetes Interesse und beschränkt auf das Notwendige
- (Margari/Griechenland, 2023, § 47).

